

4028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Aufhebung der Ruhensbestimmungen im ASVG und den Sozialversicherungsgesetzen der selbständig Erwerbstätigen.

Ausgelöst wurden die Gesetzesänderungen durch das Erkenntnis des VfGH am 15.12.1990, mit dem die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben worden sind. Um zu verhindern, daß die Alterspension zur Altersprämie wird, sind jedoch gleichzeitig verschiedene begleitende Maßnahmen zu setzen.

Bereits nach geltendem Recht darf der Pensionswerber am Stichtag nicht pflichtversichert sein. Die Neuregelung soll bewirken, daß die Stichtagregelung weiterhin zur vollen Wirksamkeit kommt, und zwar auch ohne Ruhensbestimmungen. In diesem Sinn wird bezüglich des Anspruches auf Alterspension vorgesehen, daß diese Pension nur gebührt, wenn der Versicherte während eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Stichtag nicht bei seinem bisherigen Dienstgeber eine Erwerbstätigkeit annimmt, welche die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet. Nach Ablauf dieser Frist kann neben einer Beschäftigung beim bisherigen Dienstgeber die Pensionen voll bezogen werden. Bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Dienstgeber nach Antritt der Pension sind keine vergleichbaren gesetzlichen Maßnahmen erforderlich. Bei einem anderen Dienstgeber ist es nämlich sehr unwahrscheinlich, daß jemand seine frühere Erwerbstätigkeit im vollen Umfang wieder aufnehmen kann.

Diese Neuregelungen sollen auch für den Bereich der Pensionsversicherungen nach dem GSVG und dem BSVG gelten. Die bisherige Erwerbstätigkeit muß für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Stichtag aufgegeben werden.

Im Bereich der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit) ist neben den bisherigen Voraussetzungen bei dem Pensionsanspruch vorgesehen, daß am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG oder BSVG und auch kein entsprechender Bezug nach dem Bezügegesetz besteht. Auch diese Neuregelung verfolgt den Zweck, die Stichtagsregelung effektiv

4028 d.B.

- 2 -

zu gestalten und zu verhindern, daß neben einem vollen Erwerbseinkommen aus der Erwerbstätigkeit, in welcher Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) besteht, zugleich Pension bezogen wird. Ergänzt wird das Maßnahmenpaket im Bereich des ASVG durch die Einführung einer Bonifikation für den Aufschieb der Geltendmachung des Pensionsanspruches. Diese Regelung hat bereits von 1973 bis 1984 im ASVG gegolten und ist im GSVG bzw. BSVG geltender Rechtsbestand. Gemäß den Bestimmungen über die Bonifikation gebührt Versicherten, die bei Erreichen der Altersgrenze die Alterspension nicht in Anspruch nehmen und weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erhöhung der Alterspension. Die Erhöhung wird als Prozentsatz jener Alterspension berechnet, auf die der Versicherte ursprünglich Anspruch gehabt hätte.

Die Erweiterung der bestehenden Entziehungstatbestände steht mit der "sechsmonatigen Karenzfrist" im Zusammenhang und sieht die Entziehung einer Alterspension vor, wenn während des Zeitraumes von sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit im oben dargestellten Sinn ausgeübt wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Fristsetzungen des Art. XI Abs. 2 für die Ausführungsgesetzgebung zu Art. IX (Landarbeitsgesetz) die Zustimmung gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen des Art. XI Abs. 2 wird gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1991 03 19

Karl Schlögl
Berichterstatter

Mag. Dr. Eleonore Hödl
Vorsitzende